

109-4-284

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-4/284

Přílohy

3 listy

3 listy

4.3.2009 Jm.

ST S

IV. B - 123/42.

II/2 - 1134/1

Prag, den 16. Juli 1942

Abt. II Eing. 28.7.42 Zchn./
392-42

1.)

V e r m e r k .

Betrifft: Finanzielle Auseinandersetzung mit dem Protektorat Böhmen und Mähren aus Anlaß der Rückgliederung ehem. tschecho-slowakischer Gebiete; Hier Landeskulturräte und Elementarfonds.

1) Die Verhandlungen betr. die Auseinandersetzung zwischen Reich und Protektorat über Vermögen und Schulden der ehem. Böhmisches, Mährischen und Schlesischen Landeskulturräte haben bereits im Jahre 1939 begonnen. Sie erstreckten sich zunächst nur auf Vermögen und Schulden des ehem. Böhmisches Landeskulturrats und führten am 19. und 21. Juli 1939 zu einer Vereinbarung (vgl. die Verhandlungsprotokolle vom 19. und 21.7.1939 in der Akte). In ihr wurde festgelegt, daß das Vermögen der Deutschen Sektion des Böhmisches Landeskulturrats nach Begleichung der Schulden in vollem Umfange an das Reich ausgefolgt und das Vermögen des (utraquistischen) Zentralkollegiums zwischen Reich und Protektorat aufgeteilt werden sollte. Das Vermögen des Zentralkollegiums bestand vor allem in den beiden Fonds für Grundsteuerrückvergütungen und Unterstützungen bei Elementarkatastrophen (Elementarfonds), deren Teilung nach dem Schlüssel 28 : 72 erfolgen sollte. Die Durchführung des Abkommens unterblieb, weil die Wertpapiere, aus denen die Vermögensmasse zum Teil besteht, damals nicht realisierbar waren und weil zwischen Reich und Protektorat Verhandlungen über eine allgemeine Auseinandersetzung betr. Vermögen und Schulden der Tschecho-Slowakischen Republik in Gang gebracht wurde.

2) Als sich ergab, daß die allgemeine Auseinandersetzung Sondervereinbarungen über bestimmte Vermögenskomplexe voraussichtlich nicht ausschließen würde, wurden die Verhandlungen auf Veranlassung des Reichsernährungsministeriums im Jahre 1941 wieder aufgenommen. Das Bedürfnis nach einer Sondervereinbarung ergab sich aus der Tatsache, daß in den Verhandlungen über die allgemeine Vereinbarung in Aussicht genommen wurde, das Reich mit den Verpflichtungen gegenüber den im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats wohnhaften Gläubigern zu belasten und ihm lediglich das in diesem Gebiet befindliche tschecho-slowakische Vermögen zuzusprechen. (Die Vereinbarung

gez.B
Vor Abgang
über den
Herrn Abt. Leiter
II
dem Herrn
Staatssekretär
mit der Bitte
um Kenntnisnahme
vorgelegt.

zum Vortrag
OL
20.11.42

H. F. IV B - 123/42

1a

wurde inzwischen entsprechend abgeschlossen; siehe unten.) Die Ausdehnung dieser Regelung auf Vermögen und Schulden der Landeskulturräte hätte zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung des Reiches geführt. Vor allem wäre das Reich verpflichtet gewesen, die durch Elementarkatastrophen geschädigten Landwirte in den mit dem Reich vereinigten Gebieten der ehem. Tschecho-Slowakei zu unterstützen, während die im Protektorat verbliebenen Vermögensmassen der Elementarfonds bei dem Böhmischem und Mährischen Landeskulturrat dem Protektorat belassen worden wären.

3) Inzwischen war das Vermögen der Deutschen Sektion des Mährischen Landeskulturrats vom Deutschen Landeskulturrat in Brünn und das Vermögen des Schlesischen Kulturrats von Organisationen des Reiches übernommen worden.

4) Am 24. und 25. September 1941 kam es zur mündlichen Besprechung (vgl. Verhandlungsprotokoll in der Akte), an der von deutscher Seite außer dem Vertreter meiner Gruppe Vertreter der Gruppe Finanz, des Reichsernährungsministeriums, der Reichsstatthalter in Niederdonau und im Sudetengaus und der Landesbauernschaft Sudetenland, von autonomer Seite Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft und des Finanzministeriums teilnahmen. Der Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft schlug vor:

a) Elementarfonds des Böhmischem und Mährischen Landeskulturrats:

Das Reich solle die Bezahlung der Unterstützungen an Landwirte in den angegliederten Gebieten wegen Katastrophenschäden übernehmen. Dagegen erhalte das Reich:

aus der Vermögensmasse des Elementarfonds beim Böhmischem Landeskulturrat, wie bereits in der Verhandlung vom 19./21 Juli 1939 vorgesehen,	28 vH = 8,984.074,38 K
aus der Vermögensmasse des Mährischen Landeskulturrats in Brünn.....	26,1 vH = 2,963.549,65 K
	<hr/>
	11,947.624,03 K



98538

Einwendungen gegen diesen Vorschlag wurden nicht erhoben.

b)

2

b) Vermögen des Schlesischen Landeskulturrats:

Das Ministerium für Landwirtschaft hatte eine Aufstellung über das angebliche Vermögen des Elementarfonds beim Schlesischen Landeskulturrat eingereicht und erhob einen Erstattungsanspruch von 628.326,90 K. Die Vertreter des Reichsstatthalters in Reichenberg und der Landesbauernschaft in Reichenberg behielten sich ihre Stellungnahme vor und versprachen, das Vermögen des Schlesischen Landeskulturrats festzustellen. Es wurde in Aussicht genommen, daß nach Eingang der Stellungnahme das Reichsernährungsministerium sich abschließend zu dem Vorschlag des Ministeriums für Landwirtschaft äußern werde. Da die erwähnten Stellungnahmen des Reichsstatthalters und der Landesbauernschaft in Reichenberg noch ausstehen, nimmt die Angelegenheit zur Zeit keinen Fortgang.

Die Vertreter des Finanzministeriums haben dem Vorschlag des Ministeriums für Landwirtschaft nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, daß die allgemeine Vereinbarung über die Auseinandersetzung zwischen Reich und Protektorat nicht Bestimmungen enthalte, die der vorgesehenen Sonderregelung widersprächen. Die allgemeine Vereinbarung ist inzwischen am 4. Oktober 1941 abgeschlossen und durch Verordnung vom 2. April 1942 veröffentlicht worden (RGLB. II S. 195, VBLR Prot. von 1942 S. 99). Sie läßt Sonderregelungen unberührt (Abschnitt V Nr. 13). Der Vorbehalt des Finanzministeriums ist daher nunmehr hinfällig.

5) Hinsichtlich des Vermögens der Deutschen Sektion des Böhmisches Landeskulturrats wurde entgegen dem Abkommen vom 19./21. Juli 1939 vereinbart, das Vermögen nicht in voller Höhe dem Reich zu überweisen, sondern einen angemessenen Anteil für den Deutschen Landeskulturrat in Brünn zu verwenden. Der Deutsche Zentralrat O e r t l im Tschechischen Landeskulturrat in Prag wurde zum Treuhänder für dieses Vermögen bestellt. Er erhielt den Auftrag, das Vermögen festzustellen und einen Teilungsvorschlag zu machen. Die Feststellung des Vermögens ist inzwischen erfolgt. Es beträgt:

Bargeld	457.887,30 K)	vgl. die Aufstellung
Wertpapiere	243.250.- K)	in der Akte

2a

2.) E n t w u r f .

An das
Finanzministerium
in P r a g

Betrifft: Finanzielle Auseinandersetzung über das Vermögen
und die Schulden des Böhmisches, Mährischen und
schlesischen Landeskulturrats.

Bezug: Besprechung vom 24./25.September 1941

In der Besprechung vom 24./25.September 1941 haben
Ihre Vertreter den Vorschlägen des Ministeriums für Landwirt-
schaft nur mit dem Vorbehalt zugestimmt, daß die allgemeine
Vereinbarung über die Auseinandersetzung zwischen Reich und
Protektorat nicht Bestimmungen enthalte, die der vorgesehenen
Regelung widersprüchen. Die Vereinbarung ist unterdessen unter-
zeichnet und mit der Verordnung vom 2.April 1942 RGBL.II.S.195,
VB1Rprot von 1942 S.99 veröffentlicht worden. Wie sich aus
ihrem Abschnitt V Nr. 13 ergibt, bleiben Sonderregelungen -
frühere wie spätere - unberührt und gehen der allgemeinen Ver-
einbarung vor, so daß der erwähnte Vorbehalt nunmehr gegen-
standslos geworden ist.

Ich bitte Sie daher, mir zu bestätigen, daß Sie
nunmehr auf Ihren Vorbehalt verzichten.

3.) An Herrn
Zentralrat O. O e r t l
in P r a g
Tschechischer Landeskulturrat.



Betrifft: wie zu 2.)

Als Anlage übersende ich Ihnen ein Schreiben des Herrn Reichs-
ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 30.6.1942 zur

weiteren Veranlassung. Ich bitte, den Teilungsvorschlag über
meine Gruppe Ernährung und Landwirtschaft zu leiten.

Anlage:

Schr.d.REM v.30.6.1942

Im Auftrage:

gez. B. 28.7.42

4.) Wv. am 10.8.1942.

II/7

gez. G.

gez. Htm 22.7.42

II/2

gez. Sch.24/7.

gez. St. 19.7.

gez. Fi. 16./7.